

Dokumentation

Thomas G. Dailey

Die Stellung der Kirche zur Todesstrafe in Kanada und den Vereinigten Staaten

In diesem Jahrzehnt hat die römisch-katholische Kirche in Kanada und den Vereinigten Staaten ihrer öffentlichen Opposition gegen die Todesstrafe Ausdruck gegeben. Die vorliegenden Ausführungen wollen nicht nur die Stellungnahmen der katholischen Kirche, sondern auch die anderer religiöser Gemeinschaften beiderseits der Grenzen untersuchen.

I. Kanada

1973 hat der Präsident des Verwaltungsausschusses der Canadian Catholic Conference, Bischof William E. Power, in einer an das kanadische Parlament gerichteten Stellungnahme folgendes ausgeführt:

«Wir halten es für einen unberechtigten Gebrauch der Bibel, speziell des Alten Testaments, wenn man Texte daraus zitiert, um heutzutage für die Beibehaltung der Todesstrafe zu argumentieren. Jeder Bibeltext, der für die Todesstrafe eintritt, muß im Licht seines historischen Kontextes untersucht werden und kann nicht einfach auf unsere heutigen Verhältnisse in Kanada angewendet werden... Im Neuen Testament hat Jesus... die Norm aufgestellt, daß Gewalttat und Feindseligkeit nicht durch gewalttätige und feindselige Gegenmaßnahmen ausgeglichen und geregelt werden dürfen... Nach unserer Meinung entbehrt die Begründung für die Beibehaltung der Todesstrafe bisher des Beweises.»¹

Verfechter der Abschaffung würden wohl von seiten der kanadischen Hierarchie eine schärfere Verlautbarung erwartet haben. Immerhin haben sie begrüßt, daß die Bischöfe die von den fundamentalistischen Verfechtern der Todesstrafe in völlig ahistorischer und unkritischer Weise so oft ins Feld geführte *lex talionis* als unberechtigt gebrandmarkt haben.

1976 brachte der Verwaltungsausschuß der *Canadian Catholic Conference* erneut seine Gegnerschaft zur Todesstrafe zum Ausdruck mit nur einer einzigen Gegenstimme. Der Text der Erklärung stellte fest, daß, während «die Todesstrafe nur in einer Gesellschaft akzeptiert werden kann, die noch nicht genügend gefestigt ist, um sich selbst in einer anderen Weise gegen Elemente zu verteidigen, die das Leben ihrer

Bürger aufs Spiel setzen, eben dies in Kanada eindeutig nicht der Fall» ist; «...Der Geist des Evangeliums», so heißt es weiter, «leitet uns an zu Vergebung, Nachsicht und Versöhnung...»²

Bischof Emmett Carter, Präsident der Kanadischen Bischofskonferenz für das Jahr 1976, sprach im Mai dieses Jahres vor einem Parlamentsausschuß, der sich mit der Frage der Abschaffung der Todesstrafe befaßte. Er machte seine Ausführungen in Englisch und Französisch, um damit die Einheit der französisch- und englischsprechenden Bischöfe in dieser Frage hervorzuheben. Er räumte das Recht des Staates ein, die Todesstrafe zu verhängen, vertrat aber den Standpunkt, diese Frage sollte nicht eine Rechtsfrage, sondern eine Sache der besseren Alternative sein. Aufhebung der Todesstrafe könne als solche kein Anwachsen der Kriminalität mit sich bringen. Ein solches Anwachsen – so erklärte er – werde durch eine Anzahl anderer Gründe, wirtschaftlicher, sozialer, moralischer Art, verursacht. Er stellte ferner fest, in diesem Punkt habe jedermann volle Gewissensfreiheit. Doch solle man sich wirklich so entscheiden, wie das Urteil des Gewissens und nicht irgendeine politische Zweckmäßigkeit es gebiete³.

Da die Institution der Todesstrafe in der Legislative eine Angelegenheit des Bundes ist, haben die katholischen Bischöfe zu dieser Frage vornehmlich auf nationaler Ebene durch ihre Kanadische Bischofskonferenz gesprochen.

Die kanadischen Bischöfe sind bekannt für eine starke Kollegialität in allen lebenswichtigen Fragen und neigen nicht dazu, auf Provinzebene noch einmal zu wiederholen, was auf nationaler Ebene schon vertreten worden ist⁴. Gelegentlich jedoch werden Stellungnahmen abgegeben wie die des Sekretärs der Bischofskonferenz von Ontario, Father Angus J. Macdougall SJ. Father Macdougall rief in Erinnerung, daß die kanadischen Bischöfe als Körperschaft die Notwendigkeit der Todesstrafe bereits 1960 in aller Form in Frage gestellt haben, bestätigte noch einmal ihre Verlautbarungen von 1973 und 1976 und wies noch einmal auf ihr Eintreten für die Erweiterung des Fragenkomplexes auf eine Reform des gesamten Strafrechtes hin⁵.

Am 16. Juli 1976 hat dann das kanadische Parlament die Todesstrafe vollständig abgeschafft⁶. Zweifellos hat die Stellungnahme der kanadischen Bischöfe zum Zustandekommen dieser Lösung mit beigetragen. Doch muß dazu bemerkt werden, daß ein starker Ruf nach Abschaffung der Todesstrafe auch von anderen Religionsgemeinschaften in Kanada ausgegangen ist.

In einem Schreiben, das zu Anfang 1976 vom Kanadischen Kirchenrat an Mitglieder des Parlaments ging,

sind die *Society of Friends* (= Quäker) in Kanada und die Kanadische *Mennonitenkirche* als grundsätzliche Gegner der Todesstrafe von jeher genannt. Dazu kommen die *United Church of Canada*, die erstmals 1956 für die Abschaffung der Todesstrafe eingetreten ist, die entschiedene Gegnerschaft der Anglikanischen Kirche in Kanada, der *Baptist Convention of Ontario and Québec*, der Heilsarmee, der *Lutheran Church in American-Canada Section* und der *Presbyterianischen Kirche in Kanada*. Der Kanadische Kirchenrat (*Canadian Council of Churches*), der die meisten Religionsgemeinschaften Kanadas einschließlich der katholischen Kirche repräsentiert, sprach sich zu diesem Zeitpunkt im Namen aller Mitgliedskirchen gegen die Todesstrafe aus⁷.

Während die Führung der katholischen Kirche wie der anderen Kirchen Kanadas im Grunde einstimmig gegen die Todesstrafe Stellung nimmt, zeigen Meinungsumfragen in der Öffentlichkeit in den siebziger Jahren bei der kanadischen Bevölkerung eine zunehmende Neigung zur Wiedereinführung dieser Straform⁸. Hält dieser Trend an, so wird die Frage nach der Todesstrafe sicherlich zu einer politischen Frage, und eine Wiedereinführung wird schwerlich zu verhindern sein. Die Kirchen haben daher noch viel Arbeit vor sich, wenn sie damit rechnen wollen, daß die Todesstrafe in Kanada endgültig und für immer abgeschafft ist und bleibt.

II. Die Vereinigten Staaten

Im Jahre 1974 erklärte die Nationale Bischofskonferenz ihre formelle Gegnerschaft gegen die Todesstrafe. Der vollständige Wortlaut der amtlichen Stellungnahme vom 19. November 1974, der mit 108 gegen 63 Stimmen verabschiedet wurde, lautet: «Die Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten erklärt verbindlich ihre Gegnerschaft gegen die Todesstrafe.»⁹

Während die Verfechter der Todesstrafe darin einen Rückschlag erblickten, sahen die Verfechter der Abschaffung nur einen geringen Grund zum Jubel. Sie waren nicht allein über die Kürze der Verlautbarung enttäuscht, sondern mehr noch über die große Anzahl der Bischöfe, die gegen die Resolution gestimmt hatten.

Die Resolution, die eingebracht wurde von Bischof John May von Mobile, Alabama, im Anschluß an ein siebenseitiges Dokument, das vorbereitet worden war von einem Unterausschuß des *Committee for Social Development and World Peace*, war niedergestimmt worden. Ein Großteil der dreistündigen Diskussion der Bischöfe über die abgelehnte Erklärung hatte sich um das gedreht, was einige von ihnen als Unzuläng-

lichkeiten in seiner Argumentation gegen die Todesstrafe empfanden¹⁰.

Mehrere bundesstaatliche Katholische Konferenzen haben von sich aus amtliche Aufrufe zur Abschaffung der Todesstrafe herausgebracht: die *Maryland Catholic Conference*, die *Michigan Catholic Conference*, die *Indiana Catholic Conference* und die *New York State Catholic Conference*. (Jede dieser bundesstaatlichen Konferenzen spricht im Namen und Auftrag aller Bischöfe des betreffenden Staates.)

Nur ein einziger Bischof in den Vereinigten Staaten hat sich persönlich direkt zugunsten der Todesstrafe ausgesprochen. Erzbischof Francis Furey von San Antonio erklärte in einem ausführlichen Zeitungsartikel: «Ich bin absolut davon überzeugt, daß Menschen, die schändliche Verbrechen begehen, wie zum Beispiel brutalen Mord und andere Verbrechen gegen die Gesellschaft, gezwungen werden sollten, mit ihrem kostbarsten Besitz dafür zu zahlen: ihrem Leben.»¹¹ Erzbischof Furey erklärte gleichzeitig, daß die aus einem Satz bestehende Verlautbarung, die 1974 von den Bischöfen der Vereinigten Staaten verabschiedet worden war, für die Bischöfe nicht bindend sein könne. Sie wurde – so bemerkte er – als Verlautbarung der *Catholic Conference* der Vereinigten Staaten gutgeheißen. Doch diese Konferenz ist keine «rechtliche Körperschaft»¹².

Andererseits haben jedoch 22 Bischöfe der Vereinigten Staaten Erklärungen gegen die Todesstrafe veröffentlicht. Viele davon waren gleichzeitig von den führenden Männern anderer religiöser Gemeinschaften unterzeichnet.

Am 1. März 1978 veröffentlichte das *Committee on Social Development and World Peace* der *U.S. Catholic Conference* eine scharfe Verurteilung der Todesstrafe und fügte hinzu: «Wir sind tief betroffen von den Bemühungen der Legislative..., Exekutionen durch Verabfolgung tödlicher Spritzen zu gestatten... Wir halten dieses Verfahren für inakzeptabel.»¹³

Zu den bisher erwähnten Stellungnahmen der katholischen Kirche, die für eine Beendigung der Praxis der Todesstrafe eintreten, muß eine noch längere Liste von Erklärungen anderer Religionsgemeinschaften der Vereinigten Staaten hinzugefügt werden, in denen in den letztvergangenen Jahren die Todesstrafe verurteilt worden ist: So von den *American Baptist Churches* im Jahre 1977; von der *Church of Brethren* in den Jahren 1957, 59 und 75, von der *Christian Church (Disciples of Christ)* in den Jahren 1957, 62 und 73, von der *Episkopalkirche* 1968 und 69, von dem *American Friends Service Committee* 1977, von der *American Lutheran Church* 1972, der *Mennonite Conference* 1951, 61 und 65, vom *Nationalen Kirchenrat* 1965, der *United*

Church of Christ 1969 und 77, der *United Methodist Church* 1976, der *United Presbyterian Church* 1959 und 77, der *Unitarian Universalist Association* 1966 und 74, dem *American Jewish Committee* 1972, dem *Synagogue Council of America* 1969, 70 und 71, und der *Union of American Hebrew Congregations* 1959¹⁴.

Die Mehrzahl der katholischen Moraltheologen in den Vereinigten Staaten steht gegen die Todesstrafe. Charles E. Curran vertritt den Standpunkt, daß die Todesstrafe praktisch wie historisch gesehen nicht zu rechtfertigen ist¹⁵. Der Jesuiten-Theologe Richard McCormick meint, die Todesstrafe passe nicht in das heutige theologische Bewußtsein, und Warren Reich von der Georgetown University erklärte: «Eine christliche Ethik, die auf dem Evangelium und einem dynamischen und evolutiven Verständnis des menschlichen Lebens gründet, findet es zunehmend schwieriger, wenn nicht unmöglich, die Todesstrafe zu rechtfertigen.»¹⁶

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat im Juni 1972 verfügt, daß die Todesstrafe, wie sie derzeit verhängt wurde, eine grausame und außergewöhnliche Strafform sei und deshalb eine Verletzung des Achten und Vierzehnten Zusatzartikels zur Verfassung der Vereinigten Staaten darstelle. Im Jahre

1976 jedoch hielt derselbe Oberste Gerichtshof für drei Bundesstaaten die Gesetze, die eine Verhängung der Todesstrafe zur Ermessensfrage machten, aufrecht. Seit dieser Zeit sind die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten eifrig am Werk, ihre Gesetze über die Todesstrafe mit den Anordnungen des Obersten Gerichtshofes in Einklang zu bringen. Derzeit haben immer noch 32 der 50 Staaten Gesetze, die eine Todesstrafe ermöglichen¹⁷.

Ganz offenbar spiegeln die Bemühungen der Legislative die Einstellung der Wähler zugunsten der Todesstrafe wider. Eine im Jahre 1978 durchgeführte Erhebung ergab einen Anteil von 62 % der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, die für die Todesstrafe eintrat, gegenüber 65 % im Jahre 1976¹⁸.

Obwohl dieser Rückgang ein bescheidenes Zeichen der Hoffnung sein könnte, daß die Bemühungen der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften von Erfolg gekrönt sind, wäre es übereilt, wenn man sich einem allzu großen Optimismus hingeben wollte. Noch vieles muß getan werden. Eine energischere Verlautbarung gegen die Todesstrafe von einer größeren Mehrheit der Nationalen Bischofskonferenz wäre ein hilfreiches Zeugnis für die Lehre des Evangeliums von der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens.

¹ Canadian Catholic Conference, 90 Parent Ave., Ottawa, Press Release, 26. Januar 1973.

² AaO., 4. März 1976.

³ AaO., 26. Mai 1976.

⁴ R. Drake Will, Assistant General Secretary (English) of the Canadian Catholic Conference: *The Catholic Register*, (Toronto, 31. Mai 1975) A 2.

⁵ *The Sunday Sun* (Toronto, 4. April 1976) 33.

⁶ Statutes of Canada, Chapter 105, Ottawa.

⁷ The Canadian Council of Churches, 40 St. Clair Ave. East, Toronto, Press Release (2. März 1976).

⁸ Gallup Report, Gallup Poll of Canada, Canadian Institute (Toronto, 19. April 1978): 68 % aller Kanadier begrüßen eine Neueinführung der Gesetze zur Verhängung der Todesstrafe in Kanada.

⁹ Origins, National Catholic News Service, 1312 Massachusetts Ave., N.W. Washington, D.C., Bd. 4, Nr. 24, (5. Dezember 1974) 373.

¹⁰ Ebd.

¹¹ *Today's Catholic*, Archdiocesan Newspaper (26. Januar 1977).

¹² Erzbischof Furey argumentiert richtig: Die National Conference of Catholic Bishops (Nationale Bischofskonferenz) und die United States Catholic Conference sind strukturell verschieden. Die NCCB ist Geldgeberin der USCC.

¹³ «Capital Punishment: What the Religious Community says», National Interreligious Task Force on Criminal Justice, Work Group on the Death Penalty (New York 1978) 7.

¹⁴ AaO. 5–37.

¹⁵ Charles E. Curran, *Human Life* = *Chicago Studies*, Bd. 13, Nr. 3 (fall 1974) 284.

¹⁶ Zitiert in einem Interview im *National Catholic Reporter* (6. April 1973) 21.

¹⁷ Nat. Interrel. Task Force, aaO. 3.

¹⁸ Gallup Reort, U.S. Gallup Poll, *American Institute of Public Opinion*, Princeton, N.J. (13. April 1978).

Aus dem Englischen übersetzt von Karlhermann Bergner

THOMAS G. DAILEY

1928 in Rochester, New York, geboren, ordiniert 1953. Er studierte an der St. Bonaventure University und am Angelicum in Rom. Als Doktor der Theologie lehrte er am St. John Vianney Seminary (Buffalo, N.Y.), in St. Meinrad (Indiana) und Lexington Theological Seminary (Kentucky). Er ist Dekan des St. Augustin Seminary und doziert Moraltheologie an der Toronto School of Theology. Veröffentlichte u.a.: *The Legitimate Self-Defense of a Condemned Person* (Rom 1961), sowie Artikel in *Linacre Quarterly*, *The Catholic Business Education Review* und the *Bulletin of National Guild of Psychiatrists*. Anschrift: St. Augustine's Seminary of Tronto, 2661, Kingston Road, Scarborough, Ont. M1M 1M3, Kanada.